

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen

des Bundesverband WindEnergie (BWE) und
der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS)
zur Anhörung des Finanzausschusses im Deutschen Bundestag am 15. Juni 2005

Zusammenfassung

Im Zuge der geplanten Änderung des Einkommensteuergesetzes sollen künftig - auch bei privaten Finanzanlagen im Bereich erneuerbare Energien - anfängliche Verluste nur noch mit späteren Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechnet werden können. Dies hätte für die Erneuerbare-Energien-Branche äußerst negative Auswirkungen. Die für den privaten Anleger ausschlaggebende Rendite nach Steuern würde von heute 7 bis 9 % auf einen Wert von 5 – 5,7 % fallen. Diese Rendite ist einer unternehmerischen Beteiligung nicht mehr angemessen. Die Folgen wären:

- Gefährdung von Investitionen, Unternehmen und Arbeitsplätzen im Bereich Erneuerbarer Energien.
- Die Gefährdung von Steuer- und Abgabenaufkommen aus dem Bereich Erneuerbare Energien – die den Effekt der Gesetzesänderungen überkompensieren würden.
- Gefährdung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien und der Klimaschutzziele.

Weiterhin weisen wir auf folgende negative Aspekte hin:

- Die Ungleichbehandlung gegenüber Anlageformen, die weiterhin Steuervorteile genießen, wie etwa Schiffsfonds (Tonnagesteuer) oder ausländische Immobilienfonds.
- Die Ungleichbehandlung zwischen Kapitalgesellschaften und privaten Investoren.
- Kapitalflucht ins Ausland.

Vorschläge

Um die beschriebenen negativen Auswirkungen zu vermeiden, schlagen wir vor:

- In jedem Fall die Änderungen erst zum 1.1. 2006 wirksam werden zu lassen.
- Die Abzugsfähigkeit nicht auf 10 %, sondern auf 60 % zu beschränken: Änderung § 15 b (3): „Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn innerhalb der Verlustphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 60 % übersteigt.“

1. Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz:

Nach bisheriger Rechtslage erreichen Windkraftfonds eine Nachsteuerrendite von etwa 9 %. Ohne die steuerliche Sofortabzugsfähigkeit von Anfangsverlusten würden Windkraftfonds durchschnittlich auf eine Nachsteuerrendite von 5,7 % fallen. Bei Solarfonds würde die durchschnittliche Rendite von aktuell 7 % auf knapp unter 5 % sinken. Beispielrechnungen dazu finden sich in der Anlage. Eine Rendite von 5 - 5,7 % und weniger bietet allerdings für eine unternehmerische Beteiligung bei weitem **keinen ausreichenden Investitionsanreiz**. Es handelt sich immerhin um Investitionen in Maschinen mit einem nennenswerten Betriebsrisiko. Dadurch würde der Bau von Wind-, Solar- und Biogasanlagen wegen fehlendem Investitionskapital privater Anleger erheblich zurückgehen oder ganz ausfallen.

Durch die geplante Gesetzesänderung werden die erneuerbaren Energien Fonds im Vergleich mit anderen Anlage-Angeboten deutlich an Attraktivität verlieren, die Investitionsbereitschaft in diesem Sektor wird sinken.

Im Bereich Solarenergie und vor allem bei Biogas stehen Fondsangebote noch am Anfang der Entwicklung. Mit der Gesetzesänderung wird man sich von vornehmerein den für den Ausbau erforderlichen privaten Finanzierungspartnern verschließen. Vor allem bei Biogas handelt es sich um ein neues Finanzierungsgeschäft, bei gleichzeitig hohem Bedarf an Investitionen. Das benötigte Eigenkapital ist bei den landwirtschaftlichen Betreibern nicht im nötigen Umfang vorhanden. Da die Technologie komplex ist, ist eine Verzinsung, die deutlich dem Zinssatz für risikolose Anlagen liegt, wichtig, um das Risiko von Investitionen abzufedern.

Auch bei der Windenergie, die schon länger auf Fonds setzt, wird der Verlust dieser Finanzierungsmöglichkeit zur Abwanderung von Investoren führen, die nach attraktiveren Renditen Ausschau halten.

Folgende Tatsachen bitten wir deshalb zu bedenken:

2. Gefährdung von Investitionen, Unternehmen und Arbeitsplätzen im Bereich Erneuerbarer Energien

Durch die geplante gesetzliche Einschränkung sind für 2005 in der Wind- und der Solarbranche mehrere hundert Millionen Euro an Inlandsinvestitionen und in der Folge einige Tausend Arbeitsplätze gefährdet.

Im Gegensatz zu Fonds, die Investitionen in ausländische Unternehmungen anbieten (z.B. Filme), findet die Wertschöpfung bei erneuerbaren Energien fast ausschließlich im Inland statt und schafft damit Arbeitsplätze in Deutschland.

Investitionen in Erneuerbare Energien haben bislang zur Schaffung von über 130.000 Arbeitsplätzen in Deutschland geführt.

In der deutschen Windbranche sind aktuell über 60.000 Menschen beschäftigt. Der Großteil dieser Arbeitsplätze entfällt dabei direkt oder indirekt auf die Produktion, vom Stahlwerk über Getriebebauer und Flügelproduzenten zum eigentlichen Anlagenhersteller. Der Einbruch des Neuanlagengeschäfts würde deshalb sofort zur Gefährdung von Arbeitsplätzen führen. Hinzu kommen weitere Arbeitsplätze in der Dienstleistung, wie z.B. bei Ingenieur- und Planungsbüros, in der Finanzwirtschaft, außerdem in Service- und Beratungsunternehmen.

Im Bereich der Bioenergien sind bislang ca. 30.000 Arbeitsplätze entstanden. In der deutschen Solarbranche arbeiten inzwischen ebenfalls 30.000 Menschen, zu- meist in einem der über 3.000 im Solargeschäft aktiven Handwerksunternehmen oder in einer der rund 100 i.d.R. mittelständisch geprägten Solarfabriken. Zu den Herstellern zählen Unternehmer wie die Conergy AG, Siemens AG, SOLON AG, Sunways AG, So- lara AG, SolarWorld AG, Shell Solar, RWE Solar und Q-Cells AG. Der Branchenumsatz beträgt 2,6 Milliarden Euro, weit über 70% der Wertschöpfung verbleiben im Inland.

3. Gefährdung von Steuer- und Abgabenaufkommen aus dem Bereich Erneuerbare Energien.

Gehen auf Grund fehlender Investitionen im Inland Arbeitsplätze verloren, fallen Steuereinnahmen und Sozialabgaben aus und die vermeintlichen Mehreinnahmen des Finanzministers entpuppen sich als Einnahmeausfälle.

Der Primäreffekt, die durch die geplante Änderung der §§ 2b und 15b EStG erzielte Steuerersparnis, würde durch Sekundäreffekte deutlich übertroffen: Inländische Wert- schöpfung durch Arbeitsplätze (Sozialversicherung und Lohnsteuer), Stromerlöse (Um- satzsteuer), Gewerbesteuern an Kommunen sowie Körperschaft- und Unternehmens- steuern aus der Branche würden wegfallen. Unter dem Strich ist dies eine Minusrech- nung: dem Staatshaushalt gehen mehr Einnahmen verloren, als durch die Steuerge- setzänderung bei den New Energy Fonds hinzukommen (s. Anlage Grafik 2).

Insgesamt ist zu bedenken, dass die New Energy Fonds mit Ihrem Volumen nur etwa 2 % zur Deckung der Finanzierungslücke für die geplante Absenkung der Körper- schchaftssteuer beitragen würden.

4. Ungleichbehandlung zwischen Kapitalgesellschaften und privaten Investo- ren

Durch die geplante Gesetzesänderung bleibt der Grundsatz unangetastet, dass Un- ternehmen negative Einkünfte steuerlich geltend machen können. So kann zum Bei- spiel jedes Energieversorgungsunternehmen Anfangsverluste – ggf. durch degressi- ve Abschreibung gezielt erhöht - aus einer Anlage für Erneuerbare Energien sofort steuerlich mit den Einnahmen aus anderen Bereichen verrechnen. Dem privaten Anleger dagegen soll dies nach den vorliegenden Vorschlägen verwehrt werden. Wir sehen hier eine massive Ungleichbehandlung zu Lasten des Mittelstands, der bei der Finanzierung kapitalintensiver Investitionen auf geschlossene Fonds und private An- leger angewiesen ist. Dies ist umso unverständlicher, als private Anleger im Bereich Erneuerbare Energien schon heute wesentlich geringere Rendite-Forderungen als Kapitalgesellschaften aus dem Bereich der Energieversorgung haben (siehe Tabelle) und somit gesamtwirtschaftlich erheblichen Nutzen stiften. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass durch die Gesetzesänderung gerade eine Senkung der Kör- perschaftssteuer gegenfinanziert werden soll.

Aktuelle Rendite (2004) von Energieversorgungsunternehmen

RWE Power AG	23,5 %
RWE Energy AG	18,3 %
Eon Energie AG	21,3 %
Vattenfall Europe AG	21,4 %

Renditen für Erneuerbare Energien-Fonds

Solarfonds aktuell	7,03 %
Solarfonds nach Gesetzentwurf	4,95 %
Windfonds aktuell	9,04 %
Windfonds nach Gesetzentwurf	5,74 %

Quellen: Geschäftsberichte 2004 von RWE AG, Eon AG und Vattenfall Europe AG; Modellrechnungen von BWE und UVS

In diesem Zusammenhang muss auch betont werden, dass mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes den Netzbetreibern eine Mindestrendite von 6,75 % in der Netzentgeltverordnung garantiert wird, und dies in einem durch Monopole abgesicherten risikolosen Bereich.

5. Kapitalflucht ins Ausland

Werden Investitionen, die derzeit in attraktive Fonds in Deutschland fließen, in Zukunft tatsächlich dem Staatsbudget zur Verfügung stehen? Die Finanzbranche geht davon aus, dass Anleger vermehrt auf ausländische Fonds ausweichen werden, wenn die Erneuerbare Energien Fonds nicht mehr attraktiv sind. So sind z.B. Beteiligungen an Auslandsimmobilien in der Regel steuerfrei, zumindest in Deutschland.

Deutschland hat mit den meisten Staaten der westlichen Welt Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, nach denen die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (z.B. Immobilien) nur in dem Staat besteuert werden können, in denen dieses Vermögen liegt. Das bedeutet, dass die Erträge aus Investitionen durch Deutsche in ausländische Fonds in Deutschland keiner Besteuerung (vom Progressionsvorbehalt abgesehen) unterliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Staaten für ausländische Investoren, Freibeträge vorsehen, bis zu deren Erreichen die Erträge keiner Besteuerung unterliegen. So hat England zum Beispiel einen Freibetrag von bis zu EUR 4.000. Das bedeutet, dass ein deutscher Anleger bei einer Verzinsung seines Investments mit 6 %, eine Beteiligung von ca. EUR 66.666 zeichnen kann, ohne dass ihn daraus eine Steuerpflicht trifft. Bei höheren Beteiligungen wird er mit der im Vergleich zu Deutschland niedrigeren englischen Steuer besteuert. Im Vergleich dazu würde er laut unserer Beispielrechnung für einen Solarfonds 6,6 % vor Steuern erhalten, was zu einer Nachsteuerrendite von 4,95 % führt. Dass eine solche Verzinsung für Risikokapital keine Investoren anlockt, versteht sich von selbst.

Diese Situation besteht – wie bereits ausgeführt – im Verhältnis zu vielen Staaten, so dass die Anleger selbstverständlich versuchen werden, auf Auslandsbeteiligungen auszuweichen.

Mit Investitionen in ausländische Fonds werden jedoch keine Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen. Es gibt weder positive Einnahmen durch eine Wirtschaftsbelebung, noch Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Inland. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in vielen ausländischen Staaten Projekte nur genehmigt werden, wenn 60% und mehr der Aufträge an einheimische Unternehmen erteilt werden.

6. Ausländische Großanleger als neue Akteure im deutschen Markt für erneuerbare Energien

Umgekehrt ist ein weiterer Effekt zu erwarten: wenn die Anlageform für private Investoren wegen geringer Renditen nicht mehr interessant ist, werden die Erneuerbare-Energien-Projekte andere Finanzierungsmöglichkeiten suchen. Dies führt dazu, dass sich neue Player am Markt einkaufen werden. Es zeichnet sich bereits ab, dass ausländische EVUs bzw. ausländische Fondsgesellschaften mit Großanlegern im Hintergrund Interesse an deutschen Windprojekten haben. Die Besitzstruktur im Sektor der erneuerbaren Energien wird sich durch die geplante Neuordnung des deutschen Fondsgeschäfts also deutlich verändern. Die Frage ist, inwiefern politisch gewollt ist, die bislang breite Beteiligung privater Anleger in Deutschland aufzulösen.

Insbesondere spanische, holländische und französische Investoren kaufen sich in Deutschland ein. Diese Investoren werden die Investitionen so steuern, dass sie die Anfangsverluste mit ihren sonstigen Gewinnen verrechnen können. Sollte das zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sein, werden sie es unter Umständen bald können, weil der Europäische Gerichtshof die EU-Staaten wahrscheinlich verpflichten wird, Verluste aus einem Mitgliedstaat, mit Gewinnen aus einem anderen Mitgliedstaat verrechnen zu können. Dann wird es dazu kommen, dass die ausländischen Großkonzerne in Deutschland verstärkt investieren werden und die einheimischen Investoren vom Markt verdrängen.

7. Ausbauziele für Erneuerbare Energien und Klimaschutzziele werden gefährdet

Bei der Gesetzgebung müssen auch Ressortübergreifende Ziele berücksichtigt werden. Sowohl bei den Ausbauzielen für Erneuerbare Energien innerhalb der EU als auch zum Erreichen der Kyoto-Ziele bestehen für die Bundesrepublik internationale Verpflichtungen. Werden künftige Investitionsmöglichkeiten in Erneuerbare Energien beschnitten, besteht die Gefahr, dass die Bundesregierung ihre Klimaziele nicht erreicht. Die Erneuerbaren Energien tragen – gerade in den letzten Jahren – fast als einzige Branche zur CO₂-Reduktion bei. Tritt die Gesetzesänderung in der geplanten Form in Kraft wird ein Teil der Projekte mangels Finanzierung nicht mehr umgesetzt werden können.

8. Vorschläge

1) Übergangsfrist

Die neuen gesetzlichen Regelungen sollten in jedem Fall **frühestens zum 01.01. 2006** wirksam werden. Investitionen, die bislang getätigt wurden sowie Verträge, die bereits geschlossen wurden, genießen Vertrauensschutz. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass auch bei der Umstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für andere Fondsmodelle (z.B. Schiffsfonds) eine Übergangsfrist von bis zu 3 Jahren eingeräumt wurde.

2) Abzugsfähigkeit auf 60 % anheben

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Anfangsverluste innerhalb geschlossener Fonds nur noch bis zu 10 % der Einlage steuermindernd mit positiven Einkünften verrechnet werden dürfen. Um die negativen Auswirkungen auf erneuerbare Energien zu beschränken, schlagen wir eine Anhebung dieser Grenze von 10 % (§ 15b, Abs. 3) auf 60 % vor.

Die Neuformulierung von § 15 b (3) sollte lauten:

„Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn innerhalb der Verlustphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 60 % übersteigt.“

Für die Erneuerbaren Energien Fonds würde dies bedeuten, dass die Nachsteuerrendite von derzeit 9 % bzw. 7 % nicht auf 5 – 5,7 %, sondern insgesamt auf 6 % - 7 % fallen würde. Somit bliebe den Erneuerbare Energien Fonds eine gewisse Attraktivität erhalten.

Das Ziel der Regierung, vor allem die auslandsorientierten Medien Fonds einzudämmen wäre damit weiterhin erfüllt. Da sich die Attraktivität dieser Fonds hauptsächlich aus der möglichst umfassenden Verlustzuweisung speist, würde hier auch eine 60 % - Regelung noch nicht als Investitionsanreiz genügen.

Wir möchten Sie dringend bitten, die geplante Änderung der Fondsbesteuerung bei den Erneuerbaren Energien in diesem Sinne zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Körnig
UVS – Geschäftsführer
BEE – Vorstand



Ralf Bischof
BWE - Geschäftsführer
BEE-Vorstand

Anlagen:

- Berechnung der Primär- und Sekundäreffekte
- Kapitalflussrechnung Windfonds
- Vergleich Rendite Energieversorgungsunternehmen und Erneuerbare-Energien-Fonds